

Retouren an MA IV – Amt für Finanzverwaltung

Stadtmagistrat
Beteiligungen
Amtsvorstand Mag. Stefan Philipp
Telefon +43 512 5360 4452
E-Mail post.financeverwaltung@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 16.12.2024

Verordnung über Abgaben und Indexanpassungen, Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2024; Maglbk/87211/BE-HR/1

Kundmachung

Gemäß § 40 Abs. 1 des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2024, wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 13.12.2024 nebenstehend angeschlagene

Verordnung des Gemeinderats der Landeshauptstadt Innsbruck über die Abgaben und Indexanpassungen

beschlossen hat.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Die Kundmachung gilt als erlassen, wenn sie an der Amtstafel ausgehängt wird.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc



Verordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2024, der §§ 7 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2024, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2024, wird durch den Gemeinderat der Stadt Innsbruck verordnet:

Artikel I

Die Abfallgebührenordnung der Stadt Innsbruck, kundgemacht am 06.12.2019, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.01.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2024 geändert wie folgt:

Die Gebührensätze nach § 11 der Abfallgebührenordnung betragen:

Grundgebühr pro Wohnraum- und Nutzflächeneinheit, je Woche	EUR 0,3208
Weitere Gebühr, je Liter (Einheitssatz)	EUR 0,0480
Restmüllsack (60 Liter/je Abfuhr) im Sinne des § 6 Abs 1	EUR 4,40

Zu diesen Gebühren tritt die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß.

Artikel II

Die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Innsbruck, in Kraft getreten am 01.01.1998, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.01.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2024 geändert wie folgt:

Die Friedhofsgebühren nach dem II. Abschnitt der Friedhofsgebührenordnung werden wie folgt festgelegt:

1.0.0 GRABBENÜTZUNGSGEBÜHREN		2024 EUR	ab 01.01.2025 EUR	
1.1.0 Erdgräber (10 Jahre)				
1.1.1	Reihengrab - normal	399,80	419,80	5,00%
1.1.2	Reihengrab - Kinder (inkl. Sammelgrab)	259,30	272,30	5,01%
1.1.3	Wandgrab	599,90	629,90	5,00%
1.1.4	Arkadengrab	699,90	734,90	5,00%
1.1.5	Urnengrab	352,70	370,30	4,99%
1.1.6	Sammelgräber für Priester, Pfarreien und Klöster sowie Armengräber	Keine	Keine	-

1.2.0 Urnennischen (10 Jahre)		2024 EUR	ab 01.01.2025 EUR	
1.2.1	Nische für 2 Urnen	477,40	501,30	5,01%
1.2.2	Nische für 3 Urnen	596,40	626,20	5,00%
1.2.3	Nische für 4 Urnen	716,00	751,80	5,00%
1.2.4	Nische für 6 Urnen	834,00	875,70	5,00%
1.3.0 Kombinierte Urnengräber (10 Jahre)				
1.3.1	Urnenerdgrab und Urnennische	834,00	875,70	5,00%
1.4.0 Grüfte (25 Jahre)				
1.4.1	Einzelgruft	6.027,10	6328,50	5,00%
1.4.2	Sammelgruft - je Gruftnische	602,70	632,80	4,99%
1.5.0 Urnensammelgrab (einmalig)				
1.5.1	Grab der Gemeinsamen	156,70	164,50	4,98%
1.5.2	Garten des Friedens	540,10	567,10	5,00%
1.6.0 Notgruft				
1.6.1	Benützungsgebühr je angefangenen Monat	59,40	62,40	5,05%
1.6.2	Sicherstellungsgebühr	799,90	839,90	5,00%
1.7.0 Erneuerungsgebühr für Grabbenützungsrechte, die vor dem Inkrafttreten der Gemeindefriedhofdienstgesetznovelle (LGBl. Nr. 13/1968) auf Friedhofdauer eingeräumt wurden				
1.7.1	bei Grüften juristischer Personen nach jeweils 50 Jahren	594,30	624,00	5,00%
1.7.2	bei Grüften natürlicher Personen nach jeweils 50 Jahren	297,00	311,90	5,02%
1.7.3	bei sonstigen Benützungsrechten nach jeweils 10 Jahren anteilig von der betreffenden Grabbenützungsgebühr	10%	10%	-
1.8.0 Benützungsrechtsbezogene Zusatzgebühr				
1.8.1	Änderungsgebühr für die Übertragung des Grabbenützungsrechtes unter Lebenden	120,50	126,50	4,98%
2.0.0 FRIEDHOFSBENÜTZUNGSGEBÜHREN (10 Jahre)				
2.1.0	Einfachgräber, Urnengräber	187,40	196,80	5,02%
2.2.0	Mehrfachgräber und Grüfte	280,80	294,80	4,99%
2.3.0	Kindergräber	93,70	98,40	5,02%
2.4.0	Armengräber, Urnensammelgräber, Notgruft und Sammelgräber für Priester, Pfarreien und Klöster	Keine	Keine	

3.0.0 ADMINISTRATIONSgebÜHREN (Verwaltungskosten)				
3.1.0 Beisetzungsanmeldung		2024	ab 01.01.2025	
		EUR	EUR	
3.1.1	für Erdgräber, Urnennischen, Gräfte und Einzelbeisetzungen in Urnensammelgräbern	120,50	126,50	4,98%
3.1.2	für Armengräber und Sammelgräber für Priester, Pfarreien und Klöster	11,90	12,50	5,04%
3.1.3	für das Anatomiesammelgrab	24,10	12,50	-48,1%
3.1.4	für Kinder, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben (gilt nicht für Kindersammelbeisetzungen)	60,30	63,30	4,98%
3.1.5	für Beisetzungen auf nichtstädtischen Friedhöfen bei Inanspruchnahme der städt. Friedhofsverwaltung	60,30	63,30	4,98%
3.1.6	für Urnensammelgräber	60,30	63,30	4,98%
3.2.0 Enterdigungsanmeldung				
3.2.1	Exhumierung	120,50	126,50	4,98%
3.2.2	Urnenentnahme	80,00	84,00	5,00%
3.3.0 Beisetzungszuschläge				
> für Verabschiedungen und Urnenbeisetzungen				
3.3.1	an Samstagen	120,50	126,50	4,98%
3.3.2	an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	241,00	253,10	5,02%
> für Körperbestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen				
3.3.3	an Samstagen	241,00	253,10	5,02%
3.3.4	an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	482,00	506,10	5,00%
> für sonderbewilligte Körperbestattungen				
3.3.5	an Samstagen	361,40	379,50	5,01%
3.3.6	an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	722,60	758,70	5,00%
3.4.0 Bewilligungsgebühren				
3.4.1	Nachbelegung	60,20	63,20	4,98%
3.4.2	Aufstellung einer Urne	30,00	31,50	5,00%
3.4.3	Umlegung	60,20	63,20	4,98%
3.4.4	temporäre Einstellung einer Leiche	30,00	31,50	5,00%
3.4.5	gruftartiger Ausbau eines Erdgrabes	120,50	126,50	4,98%
4.0.0 GEBÜHREN für AUFBAHRUNGSHALLE				
4.1.0	Hallenbenützung	58,90	61,80	4,92%
4.2.0	Benützung von Einrichtungen (inkl. Strom)	81,80	85,90	5,01%
4.3.0	Mithilfe und Beaufsichtigung	180,10	189,10	5,00%
4.4.1	Gebühren gesamt (4.1.0, 4.2.0, 4.3.0)	320,80	336,80	4,99%
4.4.2	Sozialtarif	32,10	33,70	4,98%
4.4.3	für Kinder, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben	160,70	168,70	4,98%
4.5.0	Beistellung von Topfblumen (16/12/8/4) je Stück	8,20	8,60	4,88%

GEBÜHREN FÜR 5.0.0 EINSEGNUNGSHALLE UND VERABSCHIEDUNGSRORTE		2024 EUR	ab 01.01.2025 EUR	
5.1.0	Hallenbenützung	11,70	12,30	5,13%
5.2.0	Benützung von Einrichtungen (inkl. Strom)	17,70	18,60	5,08%
5.3.0	Mithilfe und Beaufsichtigung	24,10	25,30	4,98%
5.4.1	Gebühren gesamt (5.1.0, 5.2.0, 5.3.0)	53,50	56,20	5,05%
5.4.2	Sozialtarif, Anatomie u. Sammelgräber für Priester, Pfarreien u. Klöster	5,50	5,80	5,45%
5.4.3	für Kinder, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben	26,80	28,10	4,85%
5.5.0	Urnenübergabestelle und kleine Kapelle	41,90	44,00	5,01%
6.0.0 GRABÖFFNUNGSGEBÜHREN				
6.1.0 Körperbestattungen und Enterdigungen				
6.1.1	Erdgräber: normale Tiefe (1,80 m)	573,20	601,90	5,01%
6.1.2	Erdgräber: Tieferlegung (2,20 m)	704,60	739,80	5,00%
6.1.3	Erdgräber: doppelte Tieferlegung (2,60 m)	835,90	877,70	5,00%
6.1.4	Gruftnischen und gruftartig ausgebaute Erdgräber	353,40	371,10	5,01%
6.1.5	Nachlass auf 6.1.1 - 6.1.4 bei Armengräbern, Anatomiegräbern, bei Kindern, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben und Sammelgräber für Priester, Pfarreien und Klöster	50%	50%	-
6.2.0 Urnenbeisetzungen und Entnahmen				
6.2.1	Urnenischen und Urnensammelgräber	50,50	53,00	4,95%
6.2.2	Erdgräber und Einzelbeisetzungen in Urnensammelgräbern	112,20	117,80	4,99%
6.2.3	Gruftnischen und gruftartig ausgebaute Erdgräber	353,40	371,10	5,01%
6.2.4	Nachlass auf 6.2.1 - 6.2.3 bei Kindern, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben	50%	50%	-
6.3.0 dringliche Nebenarbeiten				
6.3.1	Beseitigung von Fundamenten, Grabeinrichtungen, Bepflanzungen je angefangene halbe Stunde und Arbeiter	32,60	34,20	4,91%
7.0.0 EXHUMIERUNGSGEBÜHR				
7.1.0 Exhumierungen				
7.1.1	1 Organ der Sanitätsbehörde (Amtsarzt)	44,90	90,00 ¹	100,5%
7.1.2	1 Organ der Friedhofsbehörde	44,90	47,10	4,90%
7.1.3	Mithilfe durch Friedhofsarbeiter	385,20	404,50	5,01%
7.1.4	Mithilfe (7.1.3) zwecks Tieferlegung	346,60	363,90	4,99%

¹ Der Stundensatz wurde im Einvernehmen mit dem Amtsarzt Dr. Schweigmann auf Basis der Personalkosten angepasst.

8.0.0 SONSTIGE GEBÜHREN		2024 EUR	ab 01.01.2025 EUR	
8.1.0	Dauerfundament je Einzelgrab	261,60	274,70	5,01%
8.2.0 Beistellung von Grabtrittplatten inkl. Verlegung				
8.2.1	Einzelerdgrab	380,90	399,90	4,99%
8.2.2	Doppelerdgrab	508,10	533,50	5,00%
8.2.3	Urnenerdgrab	190,70	200,20	4,98%
8.2.4	kombiniertes Urnenerdgrab	95,20	100,00	5,04%
8.3.0 Beisetzungsbedingte Nachverlegung der Grabtrittplatten				
8.3.1	Einzelerdgrab	134,60	141,30	4,98%
8.3.2	Doppelerdgrab	156,90	164,70	4,97%
8.4.0 Beistellung einer Urnennischenplatte				
8.4.1	Größe 1	329,30	345,80	5,01%
8.4.2	Größe 2	390,30	409,80	5,00%
8.5.0	Behältnis für Urnenerdbestattung	112,00	117,60	5,00%
8.6.0	sonstige Arbeitseinsätze je angefangenen ½ h und Arbeiter	32,60	34,20	4,91%
8.7.0 Leihgebühr für Grünstöcke				
8.7.1	bei Aufbahrungen (8/6/4/2) je Stück	8,90	9,30	4,49%
8.7.2	bei Verabschiedungen und Einsegnungen (8/6/4/2) je Stück	3,70	3,90	5,41%
9.0.0 NICHTGEMEINDEBÜRGERZUSCHLÄGE				
9.1.0 auf die Grabgebühren				
9.1.1	bei der Grabbenützungsgebühr 1.1.0 bis 1.5.0	50%	50%	-
9.1.2	bei der Friedhofbenützungsgebühr 2.1.0 bis 2.2.0	50%	50%	-
9.2.0 auf die Beerdigungsgebühren				
9.2.1	bei der Administrationsgebühr 3.1.0 (=Beisetzungsanmeldung) ausgenommen 3.1.2 und 3.1.3	50%	50%	-

Hinweis auf den Gemeinderats-Beschluss vom 13.12.2007 (I-Präs. 609e/2007):

„Im Falle einer Verlängerung des Benützungsrechtes (§13) um 5 Jahre fallen die Grabbenützungsgebühr (1.0.0) und die Friedhofsbenützungsgebühr (2.0.0) jeweils zu 50% der oben angeführten Beträge an.“

Artikel III

Die Marktgebührenordnung der Stadt Innsbruck, in Kraft getreten am 01.01.2001, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 25.01.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2024 geändert wie folgt:

Die Marktgebühr nach § 3 der Marktgebührenordnung für die Überlassung von Marktflächen gem. § 8 Abs. 1 Ziffer 3, 4 und 5 der Innsbrucker Marktordnung beträgt je angefangenen Laufmeter Verkaufsfläche EUR 5,40.

Artikel IV

Die Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgaben-Verordnung, kundgemacht am 06.12.2019, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.01.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2024 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitragssatz nach § 1 der Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgaben-Verordnung wird mit EUR 21,30 (entspricht rd. 6 v.H. des für die Stadt Innsbruck von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11.04.2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors) festgesetzt.
2. Der Gehsteigbeitragssatz nach § 2 der Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgaben-Verordnung wird mit EUR 3,80 festgesetzt.

Artikel V

Die Hundesteuerordnung der Stadt Innsbruck, kundgemacht am 06.12.2019, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.01.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2024 geändert wie folgt:

Die Steuersätze nach § 3 Abs. 4 der Hundesteuerordnung betragen:

Pro Hund (Normalsatz)	EUR 130,80
Ermäßigter Satz gemäß § 3 Abs. 2	EUR 45,00
Ermäßigter Satz gemäß § 3 Abs. 3	EUR 45,00

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc

